



SVK | FSA

Schweizerischer Verband für Gemeinschaftsaufgaben der Krankenversicherer
Fédération suisse pour tâches communes des assureurs-maladie
Federazione svizzera per compiti comunitari degli assicuratori malattia
Swiss association for joint tasks of health insurers



DIE SPITÄLER DER SCHWEIZ
LES HÔPITAUX DE SUISSE
GLI OSPEDALI SVIZZERI

Vertrag und Tarifstruktur

Transplantation hämatopoetischer Stammzellen

zwischen

H+ Die Spitäler der Schweiz, Bern (nachfolgend H+ genannt)

und dem

SVK Schweizerischer Verband für Gemeinschaftsaufgaben der Krankenversicherer, Solothurn (nachfolgend SVK genannt)

betreffend

Fallabwicklung und Abgeltung von nicht durch SwissDRG geregelten Leistungen im Zusammenhang mit der Transplantation hämatopoetischer Stammzellen

(Alle Personenbezeichnungen gelten für beide Geschlechter)

Gültig ab 01.01.2022

Inhaltsverzeichnis

Art. 1. Allgemeine Bestimmungen	3
Art. 2. Geltungsbereich	3
Art. 3. Tarife und Finanzierung	4
Art. 3.1. Grundsätze der Fallabwicklung und Verrechnung	4
Art. 3.2. Leistungen und ihre Abgeltung	5
Art. 3.2.1. Registrierung	5
Art. 3.2.2. Voruntersuchungen verwandter Spender	5
Art. 3.2.3. Typisierung Empfänger und Spender	5
Art. 3.2.4. Spendersuche	6
Art. 3.2.5. Transplantatbereitstellung allogene Transplantation	6
Art. 3.2.5.1. Unverwandter Spender	6
Art. 3.2.5.2. Verwandter Spender	6
Art. 3.2.6. Transplantatbereitstellung autologe Transplantation	6
Art. 3.2.7. Purgung	7
Art. 3.2.8. Spender-Lymphozyten-Spende	7
Art. 3.2.9. Transplantat aus Nabelschnurblutspende	7
Art. 4. Meldung zur Transplantation	7
Art. 5. Bericht	8
Art. 6. Rechnungsstellung	8
Art. 6.1. Kostenübernahme	8
Art. 6.2. Mehrwertsteuer	8
Art. 7. Bezahlung	9
Art. 8. Qualitätssicherung	9
Art. 9. Vertragsrevisionen	9
Art. 10. Streitigkeiten	10
Art. 11. Rücktritt einzelner Leistungserbringer	10
Art. 12. Inkrafttreten	10
Art. 13. Vertragsdauer, Kündigung	10
Art. 14. Anhänge zum Vertrag	10
Art. 15. Vertragsinterpretation	11
Anhang 1 Tarife	12
Anhang 2 HLA-Typisierungen	13
Anhang 3 Pauschale für Datenmanagement	15

Präambel

- ¹ Mit dem vorliegenden Vertrag wollen die Parteien folgende Ziele erreichen:
 - a) Sicherstellung einer wirtschaftlichen und qualitativ hochwertigen Dienstleistung im Bereich der Transplantationen hämatopoetischer Stammzellen;
 - b) Erarbeitung von effektiven und effizienten Abrechnungsprozessen;
 - c) Erschliessung weiterer Synergien im Bereich der Transplantationen.
- ² Der SVK übernimmt für die ihm angeschlossenen Versicherer und institutionellen Kunden das Verhandlungsmandat, die administrative Abwicklung einschliesslich der Rechnungsprüfung sowie sämtliche notwendigen Abklärungen im Zusammenhang mit Transplantationen.

Art. 1. Allgemeine Bestimmungen

- ¹ Dieser Vertrag (inkl. der Tarifstruktur) wird von den Partnern gestützt auf Art. 46 Abs. 4 des Krankenversicherungsgesetzes (KVG) gesamtschweizerisch vereinbart und dem Bundesrat zur Genehmigung eingereicht.
- ² Basis für diesen Vertrag bilden das KVG und das Transplantationsgesetz (TxG) sowie die entsprechenden Verordnungen. Alle der stationären oder ambulanten Behandlung zugehörigen Leistungen werden jeweils gemäss geltendem Tarif in Rechnung gestellt.
- ³ Dieser Vertrag regelt in Ergänzung zu den in der SwissDRG Struktur geregelten Pauschalen diejenigen Leistungen, welche noch nicht oder nicht durch die SwissDRG Struktur erfasst und abgerechnet werden können. Zudem regelt der Vertrag diejenigen ambulant erbrachten Leistungen, welche in Zusammenhang mit der Transplantation von hämatopoetischen Stammzellen notwendig sind.
- ⁴ Dieser Vertrag gilt für die explizit aufgeführten Verrichtungen. Sollten neue Pflichtleistungen gelten, müssen die Entgelte separat ausgehandelt und vereinbart werden. Ein Einschluss in die Anhänge zu diesem Vertrag ist jederzeit möglich.
- ⁵ In diesem Vertrag werden nur diejenigen Leistungen geregelt und tarifiert, für die gemäss den unter Abs. 2 aufgeführten Gesetzen eine Leistungspflicht der Versicherer besteht.

Art. 2. Geltungsbereich

- ¹ Dieser Vertrag gilt für alle versicherten Personen derjenigen Versicherer und institutionellen Kunden, welche die Dienstleistungen Transplantationen beim SVK beziehen sowie für alle Spitäler, welche diesem Vertrag und der entsprechenden Tarifstruktur beigetreten sind und die Leistungsvoraussetzungen für die Transplantationen erfüllen.

- 2 Versicherer, welche dem SVK nicht angeschlossen sind, können dem Vertrag ebenfalls beitreten. Diese entrichten eine einmalige Beitrittsgebühr und einen jährlichen, nach dem Beitrittsjahr fälligen Unkostenbeitrag an den SVK. Die Höhe der Beiträge wird vom SVK festgesetzt.
- 3 Der SVK stellt jeweils zu Jahresbeginn ein Verzeichnis seiner Versicherer zur Verfügung, für welche der vorliegende Vertrag gilt. H+ führt die Liste der beigetretenen Spitäler und stellt diese ebenfalls zur Verfügung.
- 4 Der Vertrag gilt für Leistungen, welche ab dem Datum des Inkrafttretens des Vertrages bis zu dessen Beendigung erbracht werden. Massgebend ist jeweils das Behandlungsdatum.
- 5 Der Vertrag gilt auf dem Gebiet der ganzen Schweiz für Leistungen im Rahmen von Behandlungen von Patienten, welche aufgrund des KVG oder internationaler Abkommen Anspruch auf Vergütung durch die obligatorische Krankenpflegeversicherung haben.

Art. 3. Tarife und Finanzierung

Art. 3.1. Grundsätze der Fallabwicklung und Verrechnung

- 1 In den Tarifstrukturen und im SwissDRG-Fallpauschalenkatalog sind die Kosten für die folgenden Verrichtungen nicht umfassend berücksichtigt. Mit diesem Vertrag werden diese definiert und deren Abgeltungen geregelt:
 - a. Registrierung Empfänger
 - b. Typisierungen Empfänger und Spender
 - c. Spendersuche: nach der Erteilung des Suchauftrages
 - d. Stammzellenentnahme (autolog und allogene)
 - e. Transplantatbereitstellung
(verwandter Spender oder unverwandter Spender)
 - f. Spender-Lymphozytenspende
(verwandter Spender oder unverwandter Spender)
- 2 Blutspende SRK Schweiz führt im Auftrag des Bundesamtes für Gesundheit gemäss Art. 50 und 51 der Transplantationsverordnung (TxV) folgende der oben beschriebenen Verrichtungen durch:
 - a. Registrierung Empfänger
 - c. Spendersuche: nach der Erteilung des Suchauftrages
 - e. Transplantatbereitstellung (unverwandter Spender)
 - f. Spender-Lymphozytenspende (unverwandter Spender)
- 3 Blutspende SRK Schweiz gewährt den Partnern dieses Vertrags Einsicht in die Kalkulation dieser Pauschalen. Die Zusammenarbeit zwischen den transplantierenden Spitälern und Blutspende SRK Schweiz wird mit separaten Verträgen geregelt.
- 4 Die in diesem Vertrag vereinbarten Pauschalen, die über Blutspende SRK Schweiz in Rechnung gestellt werden, können alle zwei Jahre auf Antrag von Blutspende SRK Schweiz ohne Kündigung dieses Vertrags im entsprechenden Anhang angepasst

werden und bedürfen der Zustimmung der Vertragspartner und der Genehmigungsbehörde.

- 5 Die Rechnungsstellung für die einzelnen Verrichtungen erfolgt durch Blutspende SRK Schweiz an das transplantierende Spital, welches den Auftrag erteilt. Das transplantierende Spital verrechnet seine Leistungen gemäss diesem Vertrag via SVK zu Handen des Versicherers des Empfängers.
- 6 Für alle nicht im jeweils gültigen SwissDRG-Fallpauschalenkatalog aufgeführten bzw. nicht bewerteten DRG und in diesem Vertrag tarifierten Leistungen gilt ebenfalls die Ausnahme betreffend Wiederaufnahme in SwissDRG.

Art. 3.2. Leistungen und ihre Abgeltung

Art. 3.2.1. Registrierung

- 1 Die Registrierung für die Spendersuche nach einem unverwandten Spender erfolgt bei Blutspende SRK Schweiz durch das transplantierende Spital.
- 2 Die Rechnungsstellung durch Blutspende SRK Schweiz erfolgt nach der Meldung zur Registrierung für die Spendersuche durch das transplantierende Spital.
- 3 Kommt es zu einer Retransplantation mit einem Transplantat eines unverwandten Spenders innerhalb eines Jahres, entfällt diese Pauschale. In allen anderen Fällen wird bei einer erneut durchgeführten Spendersuche die Pauschale in Rechnung gestellt.
- 4 Das transplantierende Spital verrechnet die Pauschalen gemäss vorliegendem Vertrag via SVK zu Handen des Versicherers des Empfängers.
- 5 Für die Suche nach einem verwandten Spender findet keine Registrierung statt.

Art. 3.2.2. Voruntersuchungen verwandter Spender

- 1 Leistungen für Voruntersuchungen von verwandten Spendern werden gemäss geltenden Tarifen (ambulant und/oder stationär) via SVK zu Handen des Versicherers des Empfängers in Rechnung gestellt.

Art. 3.2.3. Typisierung Empfänger und Spender

- 1 Für durchgeführte HLA-Typisierungen und andere Histokompatibilitätstests bei allogenen hämatopoetischen Stammzell-Transplantationen für den Empfänger werden Pauschalen zwischen den Vertragsparteien vereinbart. Sie sind in Anhang 2 aufgeführt.
- 2 Transplantierende Spitäler, deren Laboratorien über eine EFI-Akkreditierung verfügen, stellen für die von ihnen durchgeführten Analysen dem SVK zu Handen des Versicherers des Empfängers Rechnung.
- 3 Diese Pauschalen können alle zwei Jahre an die Kostenentwicklung angepasst werden.

Art. 3.2.4. Spendersuche

- 1 Die Spendersuche wird durch Blutspende SRK Schweiz aufgrund des Suchauftrages des transplantierenden Spitals durchgeführt. Die Rechnungsstellung an das transplantierende Spital erfolgt durch Blutspende SRK Schweiz nach der Erteilung des Suchauftrages.
- 2 Das transplantierende Spital stellt Rechnung via SVK zu Händen des Versicherers des Empfängers.

Art. 3.2.5. Transplantatbereitstellung allogene Transplantation

Art. 3.2.5.1. Unverwandter Spender

- 1 Die Transplantatbereitstellung geschieht nach erfolgreicher Suche.
- 2 Falls ein unverwandter Spender durch Blutspende SRK Schweiz gefunden wird, wird das Transplantat in deren Auftrag bereitgestellt und dem transplantierenden Spital zugestellt. Blutspende SRK Schweiz stellt nach der Zurverfügungstellung des Transplantates dem transplantierenden Spital Rechnung.
- 3 Das transplantierende Spital stellt seinerseits Rechnung via SVK zu Händen des Versicherers des Empfängers.

Art. 3.2.5.2. Verwandter Spender

- 1 Kommt für die Transplantation ein verwandter Spender in Frage, so wird das Transplantat durch das Entnahmespital bereitgestellt.
- 2 Das transplantierende Spital stellt bei Entnahme des Transplantates Rechnung gemäss Anhang 1 via SVK zu Händen des Versicherers des Empfängers.

Art. 3.2.6. Transplantatbereitstellung autologe Transplantation

- 1 Ist eine autologe Stammzell-Transplantation medizinisch indiziert, erfolgt die Transplantatbereitstellung in folgenden Phasen: Mobilisations- und Wachstumsphase sowie eine Phase der Sammlung der Stammzellen.
- 2 Für die ambulante Transplantatbereitstellung (alle Phasen zusammen) wird eine einzige Pauschale in Rechnung gestellt.
- 3 Wird die Transplantatbereitstellung nicht vollständig durchgeführt, kann für die angefallenen Aufwendungen nach Einzelleistungen Rechnung gestellt werden.
- 4 Erfolgt die Gewinnung von Stammzellen aus Knochenmark, so geschieht dies in der Regel während eines stationären Aufenthalts und wird über SwissDRG abgerechnet.
- 5 Die autologe Transplantations-Phase wird in stationärer Behandlung über SwissDRG abgerechnet, in ambulanter Behandlung erfolgt die Abrechnung gemäss Anhang 1.
- 6 Die Rechnungsstellung erfolgt via SVK zu Händen des Versicherers des Empfängers.

- 7 Der Transplantatbereitstellung kann eine Chemotherapie vorangehen, die nicht zur Transplantation gehört. Sie kann ambulant oder stationär erfolgen und wird direkt mit dem Versicherer abgerechnet.

Art. 3.2.7. Purging

- 1 Das Purging umfasst alle in vitro durchgeführten Massnahmen, welche getroffen werden, um ein möglichst von malignen Zellen freies Transplantationsprodukt zu erhalten. Diese Pauschale kann zusätzlich zur Pauschale für die Transplantatgewinnung einmal pro Gewinnungsphase verrechnet werden, wenn diese ambulant durchgeführt wurde.
- 2 Die Rechnungsstellung erfolgt via SVK zu Händen des Versicherers des Empfängers.

Art. 3.2.8. Spender-Lymphozyten-Spende

- 1 Die Pauschale für die Spender-Lymphozyten-Spende (DLI) von einem unverwandten Spender wird verrechnet, falls der Empfänger nach der Stammzell-Transplantation eine solche Spende benötigt. Sie umfasst die Beschaffungskosten von Blutspende SRK Schweiz, die erneute Abklärung der Spendertauglichkeit (medizinische Tests) und die Bereitstellung der Infusion. Für die Bereitstellung der DLI wird eine einzige Pauschale in Rechnung gestellt. Sie wird ambulant abgerechnet.
- 2 Die Pauschale für die DLI von einem verwandten Spender wird verrechnet, falls der Empfänger nach der Stammzell-Transplantation eine solche Spende benötigt. Sie umfasst die erneute Abklärung der Spendertauglichkeit (medizinische Tests) und die Bereitstellung der Infusion. Für die Bereitstellung der DLI wird eine einzige Pauschale in Rechnung gestellt. Sie wird ambulant abgerechnet.
- 3 Die Rechnungsstellung erfolgt via SVK zu Händen des Versicherers des Empfängers.

Art. 3.2.9. Transplantat aus Nabelschnurblutspende

- 1 Erfolgt die Transplantatbereitstellung aus einer unverwandten oder einer verwandten Nabelschnurblutspende, so ist die Pauschale nach der Zurverfügungstellung der Nabelschnurbluteinheit fällig. Sie entspricht der Pauschale für die Transplantatbereitstellung bei unverwandten Spendern.
- 2 Die Rechnungsstellung erfolgt via SVK zu Händen des Versicherers des Empfängers.
- 3 Die verwandte und unverwandte Nabelschnurblutspende sowie das Banking sind in der Pauschale inbegriffen und können dem Versicherer nicht separat in Rechnung gestellt werden. Der Anteil für das Banking (inkl. Entnahme) wird der Pauschale entzogen und zur Entschädigung der öffentlichen Nabelschnurblutbanken und der Nabelschnurblut-Entnahmezentren anteilmässig verwendet. Blutspende SRK Schweiz hat für diesen Zweck einen Fonds (Cord Blood Fonds) eingerichtet und führt diesen unter der Aufsicht der Kommission Swisscord.

Art. 4. Meldung zur Transplantation

- 1 Das transplantierende Spital meldet dem SVK die geplante Transplantation.

- ² Die Meldung erfolgt durch das durch die Vertragsparteien vereinbarte Formular. Dieses enthält folgende Angaben:
- a. Daten der versicherten Person (Name, Vorname, Adresse, Geschlecht, Geburtsdatum) inkl. Sozialversicherungsnummer
 - b. Krankenversicherungsnummer, Versichertenummer
 - c. Medizinische Indikation
 - d. Genaue Angaben des Spenders, Personalien bzw. Identifikationsnummer bei unbekanntem Spender
 - e. Datum Spitaleintritt oder Datum der geplanten/erbrachten Leistung
 - f. Sofern notwendig: Angaben, innerhalb welcher klinischen Studie die Transplantation durchgeführt wird.
- ³ Der Datenschutz durch den SVK, welcher die Datensammlung gemäss Artikel 11a des Datenschutzgesetzes (DSG) beim Eidgenössischen Datenschutzbeauftragten angemeldet hat, ist jederzeit gewährleistet.

Art. 5. Bericht

- ¹ Bei Bedarf fordert der SVK beim transplantierenden Spital den Austrittsbericht an.

Art. 6. Rechnungsstellung

- ¹ Die Rechnungsstellung erfolgt gemäss den Vorgaben des Forums Datenaustausch sowie unter Berücksichtigung der Regeln von SwissDRG.
- ² Es gelten jeweils die aktuellsten Versionen der SwissDRG und der CHOP-Codes gemäss der SwissDRG AG.
- ³ Die Rechnungstellung erfolgt in elektronischer Form unter Berücksichtigung des DSG.

Art. 6.1. Kostenübernahme

- ¹ Der Versicherer des Empfängers übernimmt die Kosten der Transplantation zur Abgeltung, wenn die folgenden Voraussetzungen erfüllt sind:
- a. Empfänger ist bei einem Versicherer im Sinne von Artikel 2 versichert;
 - b. Transplantation erfolgte gemäss den gesetzlichen Bestimmungen;
 - c. Medizinische/n Indikation/en wurde/n mitgeteilt und ist/sind erfüllt;
 - d. Eintrittsmeldung liegt vor;
 - e. MCD ist vorhanden.
- ² Die Vertragsparteien vereinbaren das System des Tiers payant.

Art. 6.2. Mehrwertsteuer

- ¹ Die in den Anhängen aufgeführten Tarife sind grundsätzlich exklusiv Mehrwertsteuer. Bei Tarifen inkl. MWST ist der MWST-Betrag separat auszuweisen.

- 2 Die unter diesem Vertrag zu erbringenden Leistungen fallen grundsätzlich unter die Ausnahmeregelung des Mehrwertsteuer-Gesetzes und sind somit von der MWST ausgenommen. Einige Leistungen sind gemäss MWST Brancheninfo der Eidgenössischen Steuerverwaltung (ESTV, Webpublikationen) dennoch MWST-pflichtig, die Steuer wird in diesen Fällen auf den Schuldner überwältzt. Sollten während der Laufzeit des Vertrages weitere Leistungen MWST-pflichtig werden, gilt gleiches.

Art. 7. Bezahlung

- 1 Die Rechnungen des transplantierenden Spitals werden vom SVK geprüft, visiert und an den Versicherer des Empfängers zur Bezahlung weitergeleitet.
- 2 Schuldner ist der Versicherer des Empfängers. Nach Erhalt aller Angaben und der Rechnung sowie der Prüfung durch den SVK verpflichtet sich der Versicherer, den geschuldeten Betrag innert 30 Tagen zu bezahlen.
- 3 Der Rechnungssteller kann nach Lieferung aller gemäss Abs. 2 vertraglich vereinbarten Angaben nach 60 Tagen den Versicherer in Verzug setzen und das Inkasso in die Wege leiten.

Art. 8. Qualitätssicherung

- 1 Das Spital verpflichtet sich zur Beteiligung an den Massnahmen der Qualitätssicherung und -kontrolle gemäss den Richtlinien der SBST und informiert regelmässig darüber.
- 2 Die Qualität der medizinischen Leistungen ist vom Spital sicher zu stellen. Es betreibt ein aktives Qualitätsmanagement zur kontinuierlichen Qualitätsverbesserung.
- 3 Das Spital handelt bezüglich Qualitätsmanagement jederzeit nach dem Wirtschaftlichkeitsgebot gemäss Art. 56 KVG, insbesondere bei der Diagnosestellung, den Behandlungen, der Pflege, der Verordnung von Massnahmen sowie dem Einsatz von Medikamenten und von Mitteln und Gegenständen.

Art. 9. Vertragsrevisionen

- 1 Die Vertragspartner bilden eine Arbeitsgruppe „Transplantationsverträge“. Diese erarbeitet Vorschläge für Revisionen des Vertrages bzw. der Anhänge.
- 2 Änderungen der Anhänge sind ohne Kündigung des Vertrages möglich und können alle zwei Jahre vorgenommen werden.
- 3 Die Revisionen der in diesem Vertrag vereinbarten Pauschalen bedürfen der Zustimmung der Vertragspartner, Blutspende SRK Schweiz und der Genehmigungsbehörde. Revisionen der Pauschalen, die über Blutspende SRK Schweiz vorfinanziert werden, setzen zusätzlich die Gewährung der Einsicht durch Blutspende SRK Schweiz in die Kalkulation der Abgeltung voraus.

- 4 Die Vertragspartner und relevanten Leistungserbringer legen zur Vertragsrevision zeitgerecht abgestimmte und geprüfte Daten der Anzahl Transplantationen zuhanden der gemeinsamen Arbeitsgruppe „Transplantationsverträge“ vor.

Art. 10. Streitigkeiten

- 1 Bei Interpretationsdifferenzen betreffend die Vertragsinhalte und -anwendung amtet die Arbeitsgruppe „Transplantationsverträge“ gemäss Art. 9 als paritätische Kommission. Vorbehalten bleibt Art. 89 KVG.

Art. 11. Rücktritt einzelner Leistungserbringer

- 1 Einzelne Leistungserbringer können unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von sechs Monaten auf den 30. Juni bzw. den 31. Dezember von diesem Vertrag zurücktreten.
- 2 Die Leistungserbringer reichen ihre schriftliche Rücktrittserklärung innert der vorgegebenen Frist bei H+ ein.

Art. 12. Inkrafttreten

- 1 Dieser Vertrag tritt am 1.1.2022 – unter Vorbehalt der Genehmigung durch die zuständige Behörde gemäss Art. 46 Abs. 5 KVG – in Kraft. Der Vertrag und die Anhänge gelten für sämtliche Leistungen gemäss Anhang 1 und 2, welche ambulant ab dem 1.1.2022 erbracht werden. Bei stationärer Behandlung ist das Austrittsdatum für die Rechnungsstellung massgebend gemäss jeweiliger gültiger Version der „Regeln und Definitionen zur Fallabrechnung unter SwissDRG“, herausgegeben von der SwissDRG AG.

Art. 13. Vertragsdauer, Kündigung

- 1 Der Vertrag ist auf unbestimmte Zeit abgeschlossen und ist unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von sechs Monaten durch den SVK oder H+ jeweils auf ein Jahresende kündbar, erstmals per 31. Dezember 2023. Für die Fristwahrung gilt das Zugangsprinzip (Eingang der schriftlichen Kündigung beim Empfänger).
- 2 Bei einer Kündigung des Vertrages durch den SVK bleibt dieser für Patienten mit einer laufenden Behandlung bis zu deren Ende anwendbar.

Art. 14. Anhänge zum Vertrag

- 1 Folgende Dokumente sind integrale Bestandteile des vorliegenden Vertrages:

Anhang 1: Tarife
Anhang 2: HLA-Typisierungen
Anhang 3: Pauschale für Datenmanagement

Art. 15. Vertragsinterpretation

- 1 Bei verschiedenen Vertragsinterpretationen geht der deutsche Text vor.
- 2 Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages unwirksam oder nichtig sein oder werden, oder sollte sich in diesem Vertrag eine Lücke herausstellen, so wird hierdurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. Anstelle der unwirksamen oder nichtigen Bestimmung oder zur Ausfüllung der Lücke soll eine angemessene Regelung gelten, die – soweit rechtlich möglich – dem am nächsten kommt, was die Parteien gewollt haben würden, wenn sie den Punkt bedacht hätten (Salvatorische Klausel).

H+ Die Spitäler der Schweiz

Bern,

I. Moret

A.-G. Bütikofer

SVK Schweizerischer Verband für Gemeinschaftsaufgaben der Krankenversicherer

Solothurn,

H. Brand

R. Schober

Anhang 1 Tarife

Behandlung und Aktivität	CHF exkl. MWST	CHF inkl. MWST
SZT01 Registrierung Empfänger	4'085.42	4'400.00
SZT02 Abklärung Empfänger	Vgl. Anhang 2	
SZT03 Spendersuche	12'070.57	13'000.00

Transplantatbereitstellung bzw. Transplantat bei allogener Transplantation

Behandlung und Aktivität	Ambulant		Stationär	
	CHF exkl. MWST	CHF inkl. MWST	CHF exkl. MWST	CHF inkl. MWST
SZT10 Transplantat (von Blutspende SRK Schweiz bezogen) unverwandter Spender	-	-	38'532.96	41'500.00
SZT12 Transplantatbereitstellung verwandter Spender	41'000.00	nur exkl. MWST	Swiss DRG	nur exkl. MWST
SZT13 Spender-Lymphozyten-Spende	15'784.59	17'000.00	-	-

Transplantatbereitstellung (autologe Transplantation)

Behandlung und Aktivität	Ambulant	Stationär
	CHF	CHF
SZT30 Transplantatbereitstellung: Mobilisations- und Wachstums-, Sammlungsphase	24'600.00	Swiss DRG
SZT31 Transplantationsphase autolog (Stammzellen)	46'800.00	Swiss DRG
SZT32 Purgung	12'000.00	-

Anhang 2 HLA-Typisierungen

- 1 Das EFI-akkreditierte Labor stellt Rechnung via SVK zu Händen des Versicherers des Empfängers.
- 2 Auf der Rechnung des Labors wird das transplantierende Spital angegeben.
- 3 Typisierungen mit niedriger Auflösung für die Suche nach einem verwandten Spender (= Familientypisierung) werden mit der Pauschale SZT51 abgegolten.
- 4 Die Pauschale SZT51 gilt für folgende Dienstleistungen:
 - Mindestens niedrigauflösende HLA-A-, B-, DR-Typisierung (Serologie und/oder Molekularbiologie) für den Empfänger und die Familienmitglieder
 - Kontroll-Typisierung für den Empfänger und den verwandten Spender: Typisierung HLA-A, C, B, DRB1, DRB3/4/5, DQB1, DQA1, DPB1, DPA1 (niedrige, mittlere, oder hohe Auflösung).
 - Suchtest der Anti-HLA Antikörperklasse I und II vor der Transplantation
 - Dossierverwaltung des Empfängers
- 5 Die Suche nach unverwandten Spendern ist gemäss TxV (810.211, Art. 50 ff) an die *Blutspende SRK Schweiz* (durchgeführt durch die Abteilung Swiss Blood Stem Cells) beauftragt. In Übereinstimmung mit der Kommission Allogene Transplantation, KAT) erfordert die Aufrechterhaltung eines einzigen Partners in Bezug auf HLA-Typisierung und Beratungstätigkeiten das Verfahren. Diese Aufgabe ist dem LNRH übertragen.
- 6 Typisierungen mit hoher Auflösung bei der Suche nach einem unverwandten Spender werden mit der Pauschale SZT50 abgegolten.
- 7 Die Pauschale SZT50 gilt für folgende Dienstleistungen:
 - Typisierung HLA-A, C, B, DRB1, DRB3/4/5, DQB1, DQA1, DPB1, DPA1 mit hoher Auflösung und Kontrolltypisierung
 - Aufbewahrung von Zellen des Empfängers
 - Suchtest der Anti-HLA Antikörperklasse I und II vor der Transplantation
 - Dossierverwaltung des Empfängers
- 8 Ist von Anfang an klar, dass kein verwandter Spender gefunden wird (entspricht der Suche nach einem unverwandten Spender), werden die Typisierungen normalerweise durch das LNRH gemacht. Diese entspricht der Pauschale SZT50 «unverwandte Spendersuche – komplett».
- 9 Falls das transplantierende Spital über ein HLA-Laboratorium mit EFI-Akkreditierung für HLA-Typisierung mit hoher Auflösung verfügt, kann diese Analyse bereits im HLA-Laboratorium des transplantierenden Spitals durchgeführt werden (inklusive Anti-HLA-Antikörper der Klassen I und II) (SZT50-A). Danach wird im LNRH die Kontrolltypisierung und die Vorschläge für die unverwandte Spendersuche sowie die Dossierverwaltung durchgeführt (SZT50-B). Diese Schritte werden nach den Vorgaben der Blutspende SRK Schweiz («SBSC-Vorschriften») durchgeführt.
- 10 Die Typisierungen von unverwandten Spendern werden nur durch das LNRH gemacht und von diesem nach Einzelleistungen verrechnet.

- ¹¹ Weitere HLA-Typisierungen, die von einem Spital an ein anderes Laboratorium zur Durchführung gegeben werden, sind in obigen Pauschalen enthalten. Für diese Leistungen erfolgt die Abgeltung zwischen den beiden Laboratorien.

Pauschalen Laboranalysen*	CHF
SZT50 unverwandte Spendersuche komplett**	4'263.00
SZT50-A unverwandte Spendersuche Teil A	2'043.00
SZT50-B unverwandte Spendersuche Teil B	2'220.00
SZT51 Verwandte Spendentypisierung (Familiotypisierung)	3'652.00

*Vorbehalten bleiben Preisänderungen der Analyseliste.

** SZT50 kann entweder komplett oder aufgeteilt in A plus B erfolgen

Anhang 3 Pauschale für Datenmanagement

- 1 Basis für diese Pauschale ist die KLV, Anhang 1, 2. Medizin, 2.1 Innere Medizin, Hämatopoetische Stammzelltransplantationen und die dort aufgeführte Durchführung nach JACIE-Standards¹.
- 2 Zur Erfüllung der JACIE-Anforderungen (B4.7.1-B4.7.6, C4.7.1-C4.7.3 und D4.7.1-D4.7.3) sind regelmässige Analysen von Daten notwendig. Das Intervall für diese Analysen sollte nicht grösser wie 3 Monate sein, um eine effiziente Qualitätskontrolle der geleisteten Arbeit zu gewährleisten.
- 3 Die Pauschale wird nach erfolgter autologer oder allogener Stammzell-Transplantation einmalig durch das transplantierende Zentrum dem SVK (zu Handen Krankenversicherung Empfänger) in Rechnung gestellt.
- 4 Folgende Leistungen sind mit der Pauschale abgegolten:
 - Datenerhebung und -dokumentation am Tag der Transplantation
 - Datenerhebung und -dokumentation 100 Tage nach Transplantation
 - Jährliche Datenerhebung und Datenreview (lebenslänglicher follow up, ausser Patient sind «lost to follow up»)

Pauschale Datenmanagement	CHF
SZT60 Datenmanagement	1'050.00

¹ Hämatopoietische Stammzell-Transplantation in den von der Gruppe «Swiss Blood Stem Cell Transplantation and Cellular Therapy» (SBST) anerkannten Zentren. Durchführung gemäss den von «The Joint Accreditation Committee-ISCT & EBMT (JACIE)» und der «Foundation for the Accreditation of Cellular Therapy (Fact)» herausgegebenen Normen: «FACT-JACIE International Standards for hematopoietic Cellular Therapy Product Collection, Processing and Administration», 7. Ausgabe vom März 2018.